

Firma viva casa gmbh lebensraum gestalten

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote durch die Firma viva casa gmbh lebensraum gestalten (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt), erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
- (1) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunde, selbst wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese AGB als angenommen.
 - (2) Werden im Rahmen dieser AGBen Schriftformerfordernisse aufgestellt, so genügt – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – zur Wahrung stets auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
 - (3) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.
 - (4) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
 - (5) Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss.
 - (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 2 Angebot und Annahme (Vertragsschluss)

- (1) Alle unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Kunde ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Mündlichen Zusagen des Auftragnehmers und seiner Angestellten vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich.
- (3) Angaben des Auftragnehmer zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Farben, Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten etc.) sowie unsere Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen etc.) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Bestellungen werden nur akzeptiert, wenn der Kunde gleichzeitig der rechtmäßige Rechnungsempfänger ist bzw. diesen formal-juristisch und schriftlich belegbar vertritt. Bestellungen eines Lieferempfangers mit anderslautendem Rechnungsempfänger werden abgelehnt. Der Kunde muss sich und seine Einkaufsbefugnis schriftlich belegen können.
- (5) Das Angebot eines Kunden ist für den Auftragnehmer 3 Wochen wirksam und kann in dieser Zeit angenommen werden.

§ 3 Preise

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung und Versand sowie zuzüglich der jeweiligen am Tag der Lieferungs- bzw. Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungsstellung sofort fällig und ohne Skontoabzug oder sonstige Abzüge zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Andere Forderungen werden zum vereinbarten Zeitpunkt oder mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (4) Die Bestellungen sind entweder vor Lieferung per Banküberweisung bzw. mittels elektronischem Lastschriftverfahren (ELV) oder – bei Lieferung – per Nachnahme zu zahlen. Sonderkonditionen, insbesondere Lieferung auf Rechnung, bedürfen aber in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zudem steht die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts dem Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 5 Lieferung

- (1) Lieferzeiten werden vom Auftragnehmer unverbindlich angegeben und stellen lediglich eine unverbindliche Einschätzung dar. Für die Einhaltung der Lieferfristen übernehmen wir daher nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.
- (3) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (4) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes, sofern das Eigentum hieran auf den Kunde übertragen wird. Verzögert sich aus vom Kunde zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.
- (5) Teilleistungen können vom Auftragnehmer sofort bei Erbringung in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Pflichten des Bestellers/Auftraggebers

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere: Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten. Außenanstriche (z.B. Haustüren) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

§ 7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Lauingen an der Donau, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- (3) Soweit vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn
 - die Lieferung abgeschlossen bzw. die Leistung erbracht ist,
 - der Auftragnehmer dies dem Kunde unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 7 III mitgeteilt und ihn zur Abnahme zweimal vergeblich aufgefordert hat,
 - seit der zweiten Aufforderung zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Liefergegenstandes begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung sechs Werktage vergangen sind, und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Auftragnehmer angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 8 Garantie, Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Offensichtlich Mängel müssen 2 Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- (2) Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Kunde gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Dies gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.
- (3) Als Beschaffenheit der Leistung gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Auftragnehmer als vereinbart.
- (4) Handelsübliche materialbedingte (z.B. Massivholzer und Furniere) Struktur-, Farb- und Gewichtsabweichungen in Abmessung und Ausführung sind unbeachtlich. Dies gilt auch bei Nachlieferungen. Der Auftragnehmer kann Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, jederzeit vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und dadurch der vertragsmäßige Zweck nur unerheblich eingeschränkt wird. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- (5) Für Schadensersatzansprüche des Kunden gelten jedoch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:
 - (6) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.
 - (7) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - (8) Für alle Schäden infolge schuldhafter Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer bei eigenem Verschulden oder dem seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt – soweit gesetzlich zulässig – auch für den Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung. Soweit der Auftragnehmer auch für einen Schaden wegen einer Vertragsverletzung oder der seiner Erfüllungsgehilfen haften sollen, die auf leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung für mittelbare Schäden (Ertragsausfall) ausgeschlossen. Schadensersatz ist bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) begrenzt, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es ist eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen worden. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferant des Fremderzeugnisses zustehen. Eine Haftung des Auftragnehmers hierzu erfolgt nur subsidiär und setzt die vorhergehende gerichtliche Inanspruchnahme des Liefereranten des Fremderzeugnisses voraus. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Insolvenz

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware und erbrachten Gewerken bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen. Zudem ist der Kunde in diesem Fall verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum des Auftragnehmer hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- (3) Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Kunden gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus seinem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Kunde hiermit an den Auftragnehmer ab.
- (4) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
- (5) Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Kunden bzw. im Auftrag des Kunden als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht dem Auftragnehmer ein Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.
- (6) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Kunde bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (7) Der Kunde erkennt bereits bei Vertragsschluss ein Aus- bzw. Absonderungsrecht für den Fall eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Ware oder das Werk zugunsten des Auftragnehmers an.

§ 10 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Kunden für die Geschäftsabwicklung angegebenen personenbezogenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 28 BDSG) und des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der allgemeine Gerichtsstand der Auftragnehmer gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB als vereinbart. Im Übrigen gilt der Gerichtsstand des Erfüllungsorts.